

Entwurf

**Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover –
Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025**

Beschreibende Darstellung

**Region Hannover
Fachbereich Planung und Raumordnung
Team Regionalplanung**

Windenergie

- 01 ¹ Für eine nahezu treibhausgasneutrale Energieversorgung in der Region Hannover mit einem überwiegenden Deckungsanteil aus der Windenergie sollen die örtlichen und regionalen Potenziale der Windenergie voll ausgeschöpft werden. ² Ein bedarfsgerechter Ausbau der Windenergie soll spätestens bis 2035 erfolgt sein. LROP 2022
4.2.1 Ziffer 01
Satz 4
- 02 ¹ **Für die Nutzung von Windenergie sind geeignete Standorte als Vorranggebiete Windenergienutzung nach § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. ² Die vom Rotor überstrichene Fläche darf dabei über die Abgrenzungen der Vorranggebiete Windenergienutzung hinausragen (Rotor-Out). ³ Planungen und Maßnahmen, die dem Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung entgegenstehen, sind unzulässig.** LROP 2022
4.2.1 Ziffer 02
Satz 1
- 03 ¹ *In der zeichnerischen Darstellung sind die Sektoren der Kursführungsmindesthöhen Wunstorf NW 1 und Celle HC 1 zzgl. des vorgeschriebenen Umkreises von 8.000 Meter um diese Sektoren nachrichtlich dargestellt.*
² **In den in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Windenergiegebieten, die von diesen Sektoren der Kursführungsmindesthöhen zzgl. des vorgeschriebenen Umkreises von 8.000 Meter um diese Sektoren betroffen sind,**
- **ist im Falle der Kursführungsmindesthöhe Wunstorf NW 1 die maximale Bauhöhe von 233 Meter über NN,**
 - **im Falle der Kursführungsmindesthöhe Celle HC 1 die maximale Bauhöhe von 234 Meter über NN**
- zu beachten.**
- 04 ¹ Windenergieanlagen sollen in den Vorranggebieten Windenergienutzung so errichtet werden, dass eine optimale Ausnutzung der Fläche erreicht wird. ² An geeigneten Standorten sollen die Repowering-Möglichkeiten berücksichtigt und räumlich integriert werden.
- 05 ¹ Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung können weitere Standorte für die Windenergienutzung dargestellt bzw. festgesetzt werden, sofern diese mit den Erfordernissen der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 ROG vereinbar sind. ² In der Bauleitplanung sollen Repowering-Möglichkeiten einbezogen werden. ³ Für eine optimale Ausschöpfung der Windpotenziale soll auf Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen verzichtet werden.

Lesehinweise:

Fettdruck: Es handelt sich um ein Ziel der Raumordnung.

Normaldruck: Es handelt sich um einen Grundsatz der Raumordnung.

Kursivdruck: Es handelt sich weder um ein Ziel noch um einen Grundsatz der Raumordnung, sondern um einen Hinweis zum besseren Verständnis und zur Ergänzung der raumordnerischen Festlegung.